

Verordnung des BAG über die Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung

Inkrafttreten am 1. Januar 2016

Kommentar

Bern, November 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Einzelne Bestimmungen	3
	Artikel 1 Inhalt des Geschäftsberichts	3
	Artikel 2 Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss	3
	Artikel 3 Kontenrahmen	4
	Artikel 4 Inkrafttreten	4

1 Ausgangslage

Bisher war die Rechnungslegung und Berichterstattung für die Krankenversicherer und ihre Rückversicherer in den Artikeln 81 - 85a der Krankenversicherungsverordnung (KVV; SR 832.102) geregelt. Gestützt darauf hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) Richtlinien dazu erlassen, zudem gab das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Kontenrahmen vor.

Mit dem neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) wird die Berichterstattung neu geregelt, und die bisherigen Bestimmungen in der KVV sind nicht mehr gültig. Zwar legt immer noch der Bundesrat die Vorschriften über die Rechnungslegung fest, was er in den Artikeln 49 - 51 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) tut, jedoch kann er nach Artikel 24 Absatz 4 KVAG auch der Aufsichtsbehörde gewisse Kompetenzen übertragen. Gestützt auf die erwähnten Verordnungsbestimmungen kann die Aufsichtsbehörde insbesondere Konkretisierungen zu den geltenden Vorgaben nach Swiss GAAP FER (FER) vornehmen. Diese werden im vorliegenden Verordnungsentwurf festgehalten. Sie stimmen inhaltlich mit den aktuell geltenden EDI-Richtlinien vom 8. Juli 2011 überein, es wird nur die Regelungskompetenz geändert. Die Verordnung enthält im Anhang zudem einen Kontenrahmen. Dieser beinhaltet gegenüber dem aktuell geltenden Kontenrahmen vom 1. Januar 2012, bis auf einzelne formelle Anpassungen, keine Änderungen.

2 Einzelne Bestimmungen

Artikel 1 Inhalt des Geschäftsberichts

Im Geschäftsbericht ist die geprüfte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER zu veröffentlichen, sowohl auf Einzelbasis als auch – falls das Obligationenrecht dies vorschreibt – konsolidiert. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem dazugehörigen Prüftest der Revisionsstelle zu veröffentlichen.

Artikel 2 Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss

Die Konkretisierungen der Aufsichtsbehörde dienen dazu, dem Prinzip der "True and Fair View" Nachdruck zu verleihen und die Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zu verbessern. Untenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht dieser Konkretisierungen.

Position	Swiss GAAP FER 41	Konkretisierungen im aufsichtsrechtlichen Abschluss
Beschränkung der Anwendung auf die Kern-FER und Swiss GAAP FER 41 (FER 41, Einleitung, FER 1 Ziff. 2)	Erlaubt für kleinere Krankenversicherer.	Nicht erlaubt. Sämtliche Krankenversicherer haben nach den Kern-FER, den weiteren Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 41 abzuschliessen.
Festverzinsliche Kapitalanlagen KVG (FER 41, Ziff. 22)	Bewertung nach der Kostenamortisationsmethode oder zum Marktwert.	Bewertung nur zum Marktwert.
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen KVG (FER 41, Ziff. 23)	Erlaubt.	Nicht erlaubt. Risiken werden durch die Bildung von Reserven aufgefangen, deren Mindesthöhe durch den KVG-Solvenztest bestimmt wird und den Risiken der Kapitalanlagen explizit Rechnung trägt.

Versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen KVG (FER 41, Ziff. 25)	Erlaubt.	Nicht erlaubt. Es bestehen versicherungstechnische Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle. Weitere versicherungstechnische Rückstellungen KVG sind nicht erlaubt.
Marchzinsen auf festverzinslichen Kapitalanlagen (FER 41, Ziff. 26)	Entweder in den aktiven Rechnungsabgrenzungen oder in den Kapitalanlagen zu erfassen.	Ausweis nur in den aktiven Rechnungsabgrenzungen.
Selbst genutzte Liegenschaften (FER 41, Ziff. 32)	Entweder als Kapitalanlage oder Sachanlage auszuweisen.	Ausweis nur als Kapitalanlagen.

Artikel 3 Kontenrahmen

Für den aufsichtsrechtlichen Jahresabschluss gemäss Artikel 51 KVAV liefern die Versicherer ihre Bilanz und ihre Betriebsrechnung mittels Datenerhebungsprogramm der Aufsichtsbehörde nach den Richtlinien des Kontenrahmens.

Der Aufbau des Kontenrahmens und die dazugehörigen Rechnungslegungsrichtlinien entsprechen dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 41 "Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer", den übrigen FER-Richtlinien sowie den Konkretisierungen der Aufsichtsbehörde. Der Kontenrahmen umfasst die Konti der Bilanz für alle Versicherungszweige (KVG, VVG, UVG); die Konti der Gesamtbetriebsrechnung umfassen nur die Versicherungszweige KVG und VVG. Die UVG-Betriebsrechnungen werden nach wie vor auf den Erhebungsformularen einzureichen sein.

Gegenüber dem aktuell geltenden Kontenrahmen wurden lediglich formelle Anpassungen vorgenommen. Der Kontenrahmen wird wie bis anhin auf der Internetseite des BAG publiziert.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gleichzeitig wie das KVAG, am 1. Januar 2016, in Kraft.